

An die Datenschutzbehörde (dsb)
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, am 9.8.2018

Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zum Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), GZ: DSB-D056.000/0004-DSB/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Dachverband aller 21 österreichischen Fachhochschulen dürfen wir Ihnen hiermit die akkordierte Stellungnahme der Fachhochschulen zum Verordnungsentwurf übermitteln. Da wir den Entwurf nicht direkt über die dsb sondern über einen unserer Stakeholder erhalten haben, würden wir Sie bitten, die FHK für künftige Begutachtungsverfahren in Ihre Verteiler aufzunehmen.

Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK)
Bösendorferstraße 4/11
A-1010 Wien
+43 1 890 6345 10
office@fhk.ac.at
www.fhk.ac.at

Grundsätzlich ist die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung zu begrüßen. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Abs.2 Z 1 und 2

Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche dieser beiden Ziffern scheinen sich zu überschneiden. Beide Ziffern decken einen gleichen bzw. einen sehr ähnlichen Anwendungsbereich ab. Auch in den Erläuterungen wird sowohl in Ziffer 1 als auch in Ziffer 2 von ähnlichen Kriterien gesprochen (Banken- und Finanzsektor).

Wünschenswert wäre daher eine klarere Ausarbeitung der beiden Anwendungsbereiche bzw. eine genauere Definition des Wortblocks „andere persönliche Aspekte“ in Z 2.

Sollte sich der Anwendungsbereich tatsächlich überschneiden, wäre anzudenken, beide Ziffern in einer zusammenzuführen.

Zu §2 Abs. 2 Z 5

Diese Bestimmung erscheint uns überschießend. Eine Datenschutzfolgeabschätzung ist pauschal für Verarbeitungsvorgänge, die im Rahmen von Art. 26 DSGVO stattfinden, aus unserer Sicht, nicht notwendig:

Gemeinsame Verantwortliche sind dazu verpflichtet in einer Vereinbarung darzulegen, wer welche Verpflichtungen gem. der DSGVO zu erfüllen hat. In dieser Vereinbarung ist somit auch der Zweck der Verarbeitung klar geregelt. Unserer Einschätzung nach birgt die gemeinsame Verantwortung aufgrund der verpflichtenden vertraglichen Ausgestaltung und der verpflichtenden Definition der Verarbeitungstätigkeiten nicht zwangsläufig ein hohes Risiko, wie in den Erläuterungen ausgeführt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär